

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

- Lesefassung -

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S 345) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs.KAG) vom 16. Juni 1993 hat der Gemeinderat Horka folgende Satzung am 17.05.2000 und am 24.10.2001 die 1. Änderung dieser Satzung zur Anpassung an den Euro beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Horka erhebt eine Hundesteuer als gemeindliche Jahressteuer nach den Vorschriften dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr (Rechnungsjahr).

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 3 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
2. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
3. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten.
4. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
5. Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Steuerschuld Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerschuld für ein Rechnungsjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
2. Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tage des folgenden Kalendervierteljahres.

3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.
4. Wird ein Hund im Gemeindegebiet erst nach dem Beginn eines Rechnungsjahres gehalten, so entsteht keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

§ 5 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt im Rechnungsjahr
 1. für jeden nicht als Kampfhund bezeichneten Hund **41,00 €**.
 2. für Kampfhunde **205,00 €**.
2. Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so beträgt die Steuer für den 2. Hund das 1,5-fache nach § 5 Abs. 1 für den 3. Hund das 2,0-fache nach § 5 Abs. 1 sowie für jeden weiteren Hund das 2,5-fache nach § 5 Abs. 1
3. In den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
4. Sogenannte Kampfhunde im Sinne von Abs.1 Pkt. 2 sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und /oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.
Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:
Bullterrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux Dogge, Mastino Espanol, Staffordshire-Bull-Terrier, Dogo Argentino, Chinesischer Kampfhund, Bandog, Tosa Inu ;

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen.
2. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, auch wenn der Halter ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes ist.
3. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forstschutz erforderlich sind.
4. Hunden, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden und Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt ist.
5. Hunden, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem im § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind.

7. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
8. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

§ 7 Steuerermäßigungen

1. Die Steuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
 2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsdienstes benötigt werden.
 3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.
 4. Hunde, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem in § 10 Abs.1 bezeichneten Zeitpunkt
 5. die Schutzhundeprüfung II oder
 6. die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
 7. Hunde von Jagdpächtern, wenn der jeweils gültige Brauchbarkeitsnachweis für den Hund vorgelegt wird.
2. Werden in Abs. 1 aufgeführte Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 5 Abs. 2 .

§ 8 Zwingersteuer

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezüchtervereini-gung geführtes Zuchtbuch eingetragen sind.
2. Als Zwingersteuer wird die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund (§ 5 Abs. 1) entrichtet.
3. Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten drei Rechnungsjahren keine Hunde gezüchtet wurden.

§ 9 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und mit einem Gewerbe angemeldet sind, haben die doppelte Steuer für einen ersten Hund nach § 5 Abs.1 zu entrichten. Für die weiteren gehaltenen Hunde werden keine Steuern erhoben.

§ 10 Bestimmungen über die Steuervergünstigungen

1. Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Rechnungsjahres, in den Fällen nach § 4 Abs.2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.

2. Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
 1. die Hunde, für die Steuervergünstigungen in Anspruch genommen wurden, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde.
 3. in den Fällen der §§ 8 und 9
 4. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht und / oder
 5. keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden und wenn solche Bücher der Gemeinde auf Verlangen nicht vorgelegt werden.
6. Steuervergünstigungen werden nicht für sogenannte Kampfhunde gewährt.

§ 11 Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird zu dem im Abgabenbescheid genannten Termin fällig.
2. In den Fällen des § 4 Abs. 3 ist die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 12 Anzeigepflicht

1. Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde anzuzeigen.
2. Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
3. Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
4. Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzuzeigen.

§ 13 Hundesteuermarke

1. Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei erstmaliger Entrichtung der Hundesteuer von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für anzeigepflichtige, jedoch steuerfreie Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet wurde.
2. Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.

3. Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Hundesteuermarke des vorangegangenen Rechnungsjahres zu tragen.
4. Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 8 dieser Satzung herangezogen werden sowie Personen, die Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden nach § 9 der Satzung in Anspruch nehmen, erhalten in jedem Falle nur zwei Steuermarken.
5. Endet eine Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige nach § 12 dieser Satzung der Gemeinde zurückzugeben.
6. Bei Verlust einer Steuermarke wird dem Halter des Hundes eine Ersatzmarke gegen Erstattung der Auslagen zur Beschaffung der Steuermarke ausgehändigt.

§ 14 Ordnungswidrigkeit bei Verstoß

Verstöße gegen die im § 12 geregelte Anzeigepflicht werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.